

Ist lebende Substanz patentierbar?

So kompliziert und trocken das Patentrecht ist, so diskret haben die Medien diese Diskussion behandelt, die für unser Land in ethischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie in bezug auf die Forschung zentral ist. Die Diskussion muss jedoch anders laufen, wenn es um die Patentierbarkeit des Lebens geht, denn dies betrifft eine grundlegende Frage – diejenige nämlich im Zusammenhang mit der durch die Verfassung ausdrücklich geschützten Würde des Menschen und aller Lebewesen. Eine Reduktion der lebenden Materie – und damit irgendwie auch von uns selber –, des Körpers oder eines einzelnen Organs auf eine Handelsware würde grosses Unbehagen auslösen und diese Grundsätze direkt tangieren.

Das Patentgesetz, das der Nationalrat im Dezember revidiert hat, unterscheidet klar zwischen den nicht patentierbaren Entdeckungen und den patentierbaren Erfindungen. Letztere können beispielsweise eine Nukleotidsequenz umfassen, die die vom Patent konkret beschriebene Funktion erfüllt. Durch die Eingrenzung des Patentschutzes auf eine Funktion und vor allem auf das technische Verfahren für dessen Nutzung will das Gesetz spekulative Patente verbieten, die implizit alle übrigen Funktionen einer Gensequenz abdecken könnten, ohne dass wirksame Mittel vorhanden wären, sie bereits aufzuzeigen und zu nutzen. Ferner soll der Handlungsspielraum der Forschung garantiert werden, selbst wenn eine Funktion der betroffenen Sequenz bereits patentiert ist.

Dieser Aspekt ist für unsere Universitäten, die Spitzenmedizin und auch die Ärzteschaft zentral. Innovationen gehören allen, also auch der Industrie, dürfen aber nicht zu deren Faustpfand werden. Wir haben es hier also mit einem Vorschlag zu tun, der grundsätzlich ausgewogen ist.

Das Patentgesetz ist ein Instrument zum Schutz des geistigen Eigentums, der Forschung sowie der mit der Innovation verbundenen finanziellen Interessen, es ist aber kein Mittel zur Preisregulierung, wie es sich gewisse

Kreise vorstellen und sogar wünschen. Dies haben die Diskussionen im Nationalrat gezeigt. Natürlich hätten die Konsumentinnen und Konsumenten ein Interesse an einem Verweis auf die internationale, kürzere Erschöpfung eines Patents (wodurch die schnelle Einführung von Generika und «Grauimporte» zur Norm würden) anstelle der längeren nationalen Erschöpfung, von der die Industrie stärker profitiert. Der Unterschied wäre aber nicht sehr gross. Gemäss einem Bericht des Instituts Plaut Economics von 2002 würde eine solche Regelung lediglich Einsparungen von 24 bis 88 Millionen Franken pro Jahr erlauben.

Die rechtlichen Probleme aufgrund einer einseitigen politischen Entscheidung eines Landes zugunsten der internationalen Erschöpfung wären jedoch erheblich. Die Medikamentenpreise sind ausserdem staatlich geregelt und im allgemeinen das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Herstellern und dem Staat. Der Import von Produkten aus Griechenland oder Portugal, deren Preis von einer anderen Regierung aufgrund von landesspezifischen Kriterien tiefer festgelegt wurde, würde Souveränitäts- und Kompetenzprobleme verursachen, die nur im Rahmen eines internationalen Abkommens gelöst werden könnten. Die Einführung eines Konzepts der regionalen Erschöpfung (auf ausschliesslich europäischer Ebene) würde Verhandlungen mit der EU voraussetzen.

Die hohen Preise in der Schweiz stehen in Wirklichkeit in keinem direkten Zusammenhang mit den Patenten, sondern eher mit dem Kartellgesetz, den administrativen Handelshemmnissen, den technischen Vorschriften, der Transparenz der Verhandlungen usw. Das Parlament verlangt deshalb nachdrücklich Vorschläge des Bundesrates, die diese anderen Gebiete betreffen.

*Dr. med. Yves Guisan,
Vizepräsident der FMH, Nationalrat*